

Statuten des Vereins Leseforum Schweiz

(an der GV vom 29. Mai 2024 in Muttenz revidiert und in Kraft gesetzt)

1. NAME, FORM, SITZ

Unter dem Namen Leseforum Schweiz / Forum lecture suisse / Forumlettura Svizzera besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral und bildet die Schweizer Sektion der International Literacy Association (ILA) und der Federation of European Literacy Associations (FELA).

2. ZWECK

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Einzelpersonen und Organisationen, die sich in Praxis, Lehre, Forschung und Entwicklung mit Literalität befassen.

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

- die Förderung des Verständnisses von Literalität in der Fachwelt und Öffentlichkeit
- die Vernetzung von Personen und Organisationen, die sich mit Literalität befassen
- den fachlichen Austausch zwischen den Sprachregionen der Schweiz
- den fachlichen Austausch zwischen verschiedenen Disziplinen, die sich mit Literalität befassen
- die Stärkung der Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft
- die niederschwellige Publikation und Rezeption von Fachartikeln zum Thema Literalität
- die Verfolgung dieser Ziele auch in internationaler Zusammenarbeit

3. MITTEL

Der Verein verfolgt seine Ziele, den Betrieb der onlineplattform leseforum.ch / forumlecture.ch / forumlettura.ch / literacyforum.ch mit folgenden zentralen Dienstleistungen:

- Publikation von Fachartikeln aus Wissenschaft und Praxis
- Betrieb einer frei zugänglichen Artikel-Datenbank
- Bereitstellung von Informationen zum Thema Literalität
- Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die sich mit der Förderung und Erforschung von Literalität befassen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Drittmittel von Stiftungen und Behörden
- weiteren Unterstützungsleistungen
- Beiträgen von GönnerInnen
- Vermächtnissen und Schenkungen

4. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung
- die Redaktion

4.1 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung an die Mitglieder versandt werden.
- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- Kollektiv- und Einzelmitglieder haben je eine Stimme.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
- Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn des Vereins. Der/die ProtokollführerIn wird vom Vorstand bestellt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl StimmzählerInnen.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Der Generalversammlung stehen folgende *Befugnisse* zu:

- Wahl des/der PräsidentIn, President elect, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfung.
- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfung; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- Genehmigung des Budgets.
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
- Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand oder an sie überwiesenen Gegenstände.
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der PräsidentIn mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden).
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.2 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, RedaktionsleiterIn und mindestens 1 weiteres Mitglied.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Ein Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.
- Die Präsidentschaft ist auf zwei Amtsperioden beschränkt. Nach einer Zwischenperiode ist eine Wahl zum/zur PräsidentIn wieder möglich.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn (unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit) so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens eine Woche im Voraus.
- Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste verzeichnet waren, können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind bzw. wenn sich die abwesenden Mitglieder anschliessend ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Auf schriftlichem Wege kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.
- Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende *Aufgaben*:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung, die Beschaffung von finanziellen Mitteln und die allgemeine Vertretung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die/der PräsidentIn zusammen mit der Redaktionsleitung oder der/dem KassierIn
- Einberufung der Generalversammlung.
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- Unterstützung der und Aufsicht über die Redaktion der Zeitschrift.
- Beantragung von Drittmitteln.

4.3 Präsidium

- Der/die PräsidentIn vertritt das Leseforum Schweiz nach aussen. Er/sie überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er/sie führt zusammen mit dem/der KassierIn oder dem/der RedaktionsleiterIn die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Er/sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- Er/sie ist verantwortlich für das Abfassen des Jahresberichtes und den Entwurf des Tätigkeitsprogrammes.

4.4 Redaktion

- Die Redaktion sichert die Produktion, Pflege und Qualitätsentwicklung der online-Plattform leseforum.ch / forumlecture.ch forumlettura.ch / literacyforum.ch
- Die Redaktion konstituiert sich selbst.
- Die Redaktionsleiterin / der Redaktionsleiter führt die Redaktion inhaltlich, organisatorisch und personell.
- Sie / er vertritt die Redaktion im Vorstand und legt dem Vorstand Rechenschaft über die Redaktionstätigkeit ab.

4.5 Die Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsprüfungsstelle, die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Die Rechnungsprüfung prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Die Rechnungsprüfung wird auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

4.6 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Der Verein ist der International Literacy Association (ILA) und der Federation of European Literacy Associations (FELA) angegliedert.

Der Vorstand regelt den Anschluss.

5. MITGLIEDSCHAFT

Formen der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglied
- Gönnermitglied
- Kollektivmitglied
- Freimitgliedschaft
- Ehrenmitglied

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im unter Art. 2 beschriebenen Sinn mit Literalität befasst und/oder die Zwecke des Vereins unterstützt.

Kollektivmitglied kann jede juristische Person werden, die sich im unter Art. 2 beschriebenen Sinn mit Literalität befasst und/oder die Zwecke des Vereins unterstützt.

Die Mitglieder der Redaktion erhalten eine Freimitgliedschaft während der Dauer ihrer Mitarbeit.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der/die Betroffene innert einem Monat an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

6. RECHNUNGSABSCHLUSS

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

7. AUFLÖSUNG

Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien in Zürich zu. Kann diese Vermögensübertragung nicht stattfinden, fällt das Vermögen einer Organisation mit ähnlichen Bestrebungen zu.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einer anderen Organisation mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.